

Sichere Grenzen schaffen Frieden – über die Entwicklung und das Wesen der Siebenerei

Richard Henninger

Zusammenfassung

Die Wurzeln der Siebener-Kollegien in Franken reichen bis in die germanische Stammesgesellschaft zurück. Damals wie heute war die Sicherheit der Grenzen Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben und die Siebener trugen dafür die Verantwortung. Besondere Bedeutung erlangten sie in Franken, das durch seine klein strukturierten Parzellen eine Vielzahl von Grenzen aufwies, was zu häufigen Grenzstreitigkeiten führte. Seit der Einführung der staatlichen Landvermessung im 19. Jahrhundert arbeiten die Siebener fruchtbar mit den Behörden zusammen. Die Feldgeschworenen haben sich ihre Bedeutung bewahrt und ihre Geheimzeichen, ihre wertvollen Truhen und ihr uralter Kodex leben bis heute fort.

Summary

»Siebener« identifies a group of seven honourable men being in charge of safeguarding landmarks in Franconia. Their origins date back to Germanic times. All along the immunity of borders has been a necessary prerequisite of peace among people. Especially in Franconia with its small-scale agricultural field shape the »Siebener« have played an important role. Since public surveying has been introduced in the 19th century the »Siebener« and authorities are cooperating for their mutual benefit. They have preserved their role and their secret

symbols, their precious chests and their ancient code is still vivid today.

Schlagworte: Siebener, Grenzzeichen, Abmarkung, Siebenergeheimnis

1 Einleitung

Seit dem 15. Jahrhundert gibt es in Bayern, insbesondere in Franken, Menschen, die Verantwortung tragen für das Recht und für die Grenzen in den Dörfern. Der Beitrag beschäftigt sich mit den traditionellen Aufgaben der Feldgeschworenen, die regional unterschiedlich auch als Schieder, Feldschieder, Märker, Untergänger, Steinsetzer, meist aber als Siebener bezeichnet wurden, und ihrer Bedeutung in der Gegenwart und in der Zukunft. Außerdem wird die Frage beantwortet, weshalb sich dieses wohl älteste kommunale Ehrenamt in Deutschland, das mit geringerer Bedeutung auch in Thüringen und Rheinland-Pfalz existiert, gerade in Franken so ausgeprägt erhalten hat.

2 Zur historischen Entwicklung des Feldgeschworenenwesens

Der Mensch hat seit jeher versucht, seine für das Überleben wichtige Nahrungsgrundlage für sich und seine Sippe durch Abgrenzung zu sichern. Hochentwickelte Kulturen, wie die Ägypter oder die Griechen, haben schon in vorchristlicher Zeit erkannt, dass Gräben, Hecken oder Zäune als dauerhafte Grenzzeichen untauglich sind. Fest verankerte große Steine oder zu Hügeln aufgeschüttete Steine hingegen ermöglichten den ägyptischen Bauern nach den häufigen Überschwemmungen des Nils eine Bestimmung der Lage der eigenen Felder. Meist waren es nicht die Felder einzelner, sondern Flächen, die die Familie oder die Sippe ihr Eigen nannte.

Mit der Besiedlungsdichte nahm auch die Häufigkeit von Grenzstreitigkeiten zu. Der Besitz der Äcker und Weiden war die Lebensgrundlage der Familie und sicherte einen gewissen Wohlstand, der die Begehrlichkeiten anderer weckte. Zur Befriedigung von Grenzkonflikten wurden schon zu Zeiten des Alten Testaments Grenzsteine eingesetzt. Im ersten Buch Samuel, 7. Kapitel, heißt es: »Da nahm Samuel einen Stein und setzte ihn zwischen Mizpa und Sen und hieß ihn »Eben-Ezer« und sprach: Bis hierher hat uns der Herr geholfen!«. Der »Stein der Hilfe« markierte fortan die Grenze Israels zum Reich der Philister. Des Weiteren findet sich in den Sprüchen Salomons 23,10 das Gebot »Verrücke nicht uralte Grenzen und vergreife dich nicht an dem Acker der Waisen, denn ihr Helfer ist mächtig; der wird ihre Sache gegen dich führen.« Zu dieser Zeit und bis in die Neuzeit hinein war die Einhaltung der Grenzen auch ein religiöses Gebot, sodass es nicht verwundert, wenn die Grenze von den Feldgeschworenen noch heute als »heilige Grenze« bezeichnet wird und Siebenerjahrtage stets mit einem Gottesdienst beginnen.

Frühe Grenzzeichen kannte man auch im alten Rom. Bereits 709 v. Chr. ordnete der römische König Numa Pompilius die Abmarkung von Gütern mit Grenzsteinen an. Im Jahr 70 n. Chr. berichtete der römische Feldvermesser Siculus Flaccus in einer Abhandlung über Felder und Grenzen, dass zur Abgrenzung gesetzte Grenzsteine von Vertrauensleuten mit kleinen Steinchen umlegt worden seien, die den heutigen geheimen Belegen der Feldgeschworenen bereits ähnlich waren (Güllich 1994).

Die ersten Hinweise auf Feldgeschworene im fränkisch-alemannischen Raum finden sich für das 12. bis 13. Jahrhundert (Bott 2004). Fritz Güllich (1994) äußert in seinem Buch »Die Sieben ehrbaren Männer« die Überzeugung, dass die Feldgeschworenen, die regional auch als Schöffen bezeichnet wurden, auf die germanische Stammesversammlung, den »Thing«, zurückzuführen sind. Über Jahrhunderte hinweg

hatten die Feldgeschworenen in verschiedenen Regionen in den Dörfern die niedere Gerichtsbarkeit inne. Erst als die Feudalherren immer mehr Rechte an sich zogen, blieben den Feldgeschworenen vor allem die Betreuung des Grenzgerichts und der Wasserrechte. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde aus dem Jahr 1427 aus Langenzenn im Landkreis Fürth. In ihr wird eine Grenzstreitigkeit dokumentiert, die sich über mehrere Jahre hinzog. Erst wurde von sieben Schöffen gesprochen, einige Jahre später schon von geschworenen Markmeistern als Spruchmännern. Die Beziehung des Schöffenwesens zum Markstein bzw. Grenzstein ist hier unverkennbar. Die vermutlich älteste Urkunde aus Franken in den Händen der Siebener stammt aus dem Jahr 1497 und befindet sich im Besitz des Kollegiums Schwebheim. Viele dieser Zeugnisse sind durch die Wirren des 30-jährigen Krieges verloren gegangen, denn die Unterlagen wurden in Bauernhäusern aufbewahrt. Da dieser Krieg Franken besonders stark heimsuchte, wurden viele Orte dem Erdboden gleichgemacht und teilweise auch nicht mehr neu gegründet, was die Zuordnung des Grundbesitzes erschwerte. So verhält es sich auch in der Gemeinde des Verfassers, Gerhardshofen, wo 1658 eine neue Siebenerordnung verfasst wurde. Die Bewohner litten nach Kriegsende im Jahr 1648 unter Grenzstreitigkeiten, weil die Grenzen wegen des Krieges und der über Jahre hinweg unmöglichen Bewirtschaftung nicht mehr erkennbar waren. Hinzu kam, dass Flüchtlinge und evangelische Emigranten aus Österreich Flächen in Besitz nahmen. Nur mit Hilfe noch lebender älterer Männer des Dorfes, vermutlich Siebener und einiger noch vorhandener Marksteine war es möglich, die Grenzen zur Zufriedenheit aller wieder herzustellen.

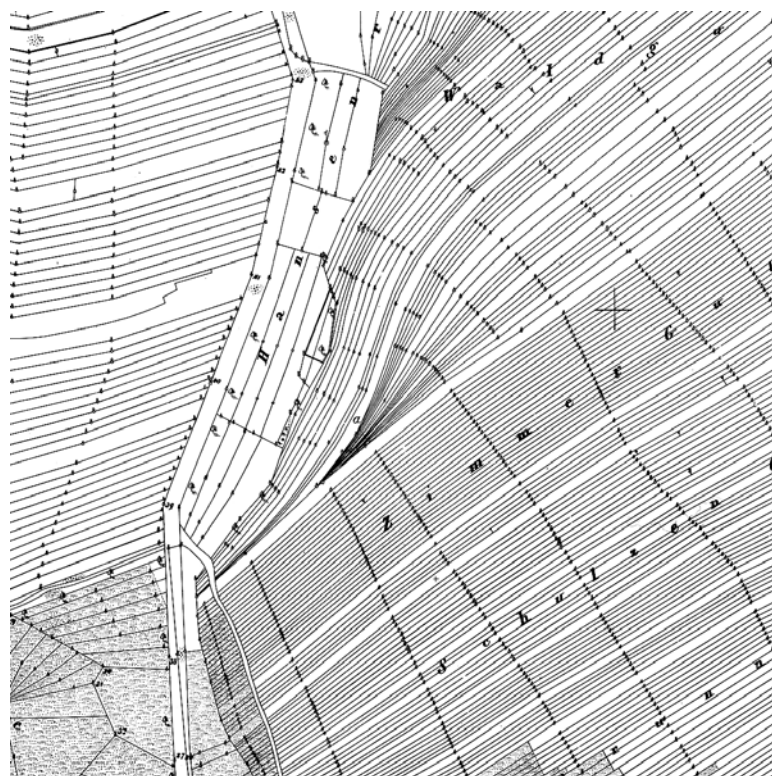


Abb. 1: Harfenflur, Flurkarte Marktheidenfeld 1846 (Wesel 2001)

3 Warum hat sich das Institut der Feldgeschworenen in Franken besonders stark entwickelt und bis heute erhalten?

Von grundlegender Bedeutung ist die von Karl dem Großen um das Jahr 800 angeordnete Realteilung. Realteilung heißt, der Grundbesitz einer Familie wird zu gleichen Teilen an die männlichen Nachkommen vererbt. So entstanden mit der Zeit Flurstücke, die oft nur wenige Meter breit, aber meist sehr lang waren, wie auf dem Flurplan aus Marktheidenfeld zu ersehen ist (Abb. 1). Die Realteilung traf Franken härter als andere Gebiete, da die Besitzverhältnisse aufgrund der Adelsstruktur schon vorher besonders kleinteilig waren (Wesel 2001). Das Land lag in den Händen unzähliger niedriger Adelige, die jeweils nur über sehr begrenzte Besitzungen verfügten, die sie unter ihren Bauern aufteilten. Dazu kam, dass – wie in der erwähnten Gemeinde Gerhardshofen – die einzelnen Bauern unterschiedlichen Grundherren lehenspflichtig waren. Selbst einzelne Siebener gehörten flächenanteilig zu verschiedenen Grundherren. Diese Struktur hatte auch zur Folge, dass eine sehr große Zahl an Grenzen zwischen den einzelnen Adelsbesitztümern zu betreuen war. Seine Feld-, Fischerei- und Jagdgrenzen sicherte der Adel mit Hilfe der Feldgeschworenen.



Abb. 2: Grenzsteine (Püschel 2001)

4 Wie werden Grenzen mittels Grenzsteinen gesichert?

Die Grenzsicherung durch Grenzsteine erfolgt regional unterschiedlich und hat im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen erfahren. Mittels Grenzsteinen werden nicht nur Grundstücks-, sondern auch Jagd- und Fischereigrenzen gekennzeichnet. Historische Grenzsteine – der älteste mir bekannte trägt die Jahreszahl 1693 und steht in der Gemeinde Baudenbach – sind meist in Wäldern zu finden, da hier seltener Neuordnungen vorgenommen wurden. Die Steine sind mit verschiedenen Zeichen, teilweise auch mit Geheimzeichen, versehen. Flurgrenzsteine tragen häufig Wappen des Adels oder die Initialen der angrenzenden Orte. An der Oberseite wurden Kerben eingeschlagen, die auf den Standort des nächsten Grenzsteins, also den Verlauf der Grenze hinweisen (Abb. 2). Zur Sicherung des Standortes wurde von den Feldgeschworenen früher Tierblut, Asche oder auch Humuserde unter die Steine eingebracht. Zusätzlich wurden unter den Stein geheime Zeichen aus unvergänglichen Materialien wie z. B. Ton, Porzellan und Glas gelegt (Abb. 3). Sie folgen spezifischen Regeln, die unter das Siebenergeheimnis fallen, auf das der Feldgeschworene einen Eid ablegt und bis ans Lebensende wahren muss. Die Geheimzeichen spielen



Abb. 3:
Eine Auswahl schöner Siebener-
zeichen aus der Sammlung des
Bayerischen Nationalmuseums
(Wesel 2001)

auch heute noch eine bedeutende Rolle in der Siebenerei, weshalb wegen des Siebenergeheimnisses mehr über sie nicht gesagt werden kann. Verändert ist jedoch das äußere Erscheinungsbild der Grenzsteine. Für die historischen Steine wurde in der Regel das örtliche Material, in Franken vornehmlich Sandstein oder Muschelkalk verwendet. Heute werden ausnahmslos Granitsteine verwendet, die sich farblich von dem örtlichen Ackerboden absetzen und deshalb besser zu lokalisieren sind.

5 Wie war und ist die Arbeit der Feldgeschworenen organisiert?

Die Zahl Sieben ist für die Feldgeschworenen nicht bindend. Sie schwankt zwischen mindestens drei und zwölf, in Franken sind es jedoch tatsächlich meist sieben, daher auch die Bezeichnung »Siebener«. In den alten Unterlagen der Siebener ist zu lesen, nur gerechte, gute, mäßige, rechtschaffene und kluge Männer sollten Siebener werden. Auch mussten sie mindestens zehn Jahre im Ort gewohnt haben, damit man ihren Charakter erkennen konnte. In einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist es folgendermaßen formuliert:

»Der zu wählende Siebener sollte nicht ein rachsüchtiger und unverschämter Erdenwurm sein, nicht ein Säufer, ein Spieler, ein Streiter und Schwärmer sein, sondern ein ruhiger, gelassener, bei jedem Streit gelassener Mann sein, der die Grenze seiner Nachbarn im Dorf in Ordnung halten, einen gut richtigen Ausspruch bei jeglichen Streit tun kann, ein guter Hauswirt ist, der sein Eigen auf rechte Weise zu vermehren sucht, im rechnen und schreiben bestellt ist.« (Güllich 1994). Diese Anforderungen haben sich seitens der Feldgeschworenen bis heute nicht wesentlich geändert.

Die Siebener handelten im Auftrag der Gemeinde, der Herrschaft oder der Grundbesitzer. Regelmäßig, meist im drei- bis vierjährigen Turnus, wurden Teilbereiche der Flur begangen, um festzustellen, ob die Grenzen noch in Ordnung waren. Grenzregelungen wurden mit Einverständnis der beteiligten Angrenzer vorgenommen. Hierfür benötigten die Feldgeschworenen das absolute Vertrauen der Grundbesitzer, worin auch die hohen moralischen Anforderungen begründet liegen. Der Vorschlag für einen neuen Siebener kam stets aus dem Siebenerkollegium selbst und musste von der Obrigkeit genehmigt werden. Seit Inkrafttreten des Abmarkungsgesetzes von

1981 ist die Wählbarkeit der Siebener an das Kommunalwahlrecht für ehrenamtliche Bürgermeister gebunden und auch Frauen können jetzt das Siebeneramt bekleiden. Das Vorschlagsrecht haben aber nach wie vor allein die Feldgeschworenen. Gewählt und vereidigt wird der Feldgeschworene auf Lebenszeit.

Zeugnis für die historischen Aufgaben und Arbeitsweisen der Siebener liefern die sogenannten »Siebenertruhen«, in denen nicht nur schriftliche Unterlagen geborgen sind, die Jahrhunderte gewissenhafter Arbeit dokumentieren, sondern auch die Gestaltung der Truhen selbst liefert wertvolle Informationen (Abb. 4). So kann die Truhe meines Kollegiums Birnbaum nur mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln geöffnet werden, die bei verschiedenen Kollegen aufbewahrt werden. Dies entspricht dem seit jeher in der Siebenerei gültigen Vieraugenprinzip. Die Truhe ist fast 200 Jahre alt und der Deckel trägt



Abb. 4: Ölgemälde in der Siebenertruhe des Kollegiums Birnbaum von 1817

auf der Innenseite ein interessantes Ölgemälde aus dem Jahr 1817 von dem Maler Städler aus Neustadt a. d. Aisch, das die Arbeit der Siebener recht anschaulich wiedergibt. Links auf dem Bild sieht man die Vereidigung eines neuen Siebeners, rechts erkennt man die Siebener beim Setzen von Steinen. Deutlich ist zu erkennen, wie die zwei Grundstückseigentümer in respektvoller Entfernung gehalten werden, damit sie das Siebenergeheimnis nicht ausspionieren können. Die Truhen werden beim Obmann aufbewahrt und enthalten neben den schriftlichen Unterlagen zum Teil Messeinrichtungen, Siegel, Siegelwachs und manchmal auch einen Kompass.

Wesentliche Veränderungen für die Siebener brachte die Einführung der staatlichen Landvermessung zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Königreich Bayern (Abb. 5). Das Ziel der Landvermessung war nicht in erster Linie die Abgrenzung der Flächen zueinander, sondern – neben der Feststellung der Bodenqualität – die Bestimmung der Flächengröße zum Zweck der Steuer-

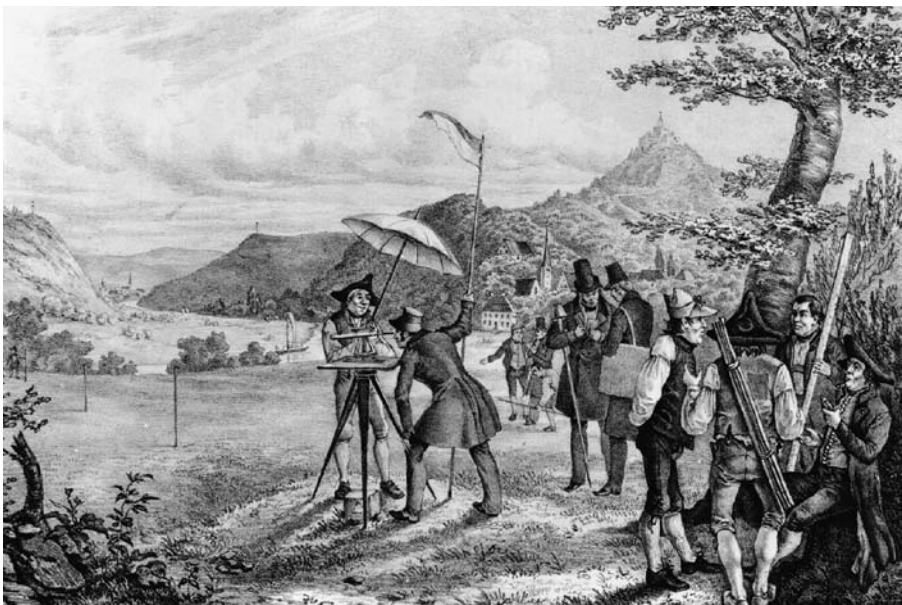


Abb. 5:
Feldvermesser und Untergänger (Siebener) um 1820. In der Bildmitte ein Feldmesser bei der Arbeit am Messtisch. Der Sonnenschirm schützt das empfindliche Gerät vor Einstrahlung. Die zwei Herren etwas seitlich von der Flaggenstange in schwarzen Paletots mit zylinderähnlichen Hüten, sind Untergänger. Der eine hält eine Kreuzscheibe im Arm, der andere hat eine Mappe für das Feldbuch umhängen. Rechts zwei Messgehilfen mit Messlatten und Fluchtstäben. Die beiden anderen Personen sind Grundstückseigentümer (Wesel 2001).

erhebung. Die Zusammenarbeit zwischen den Landvermessern und den ortskundigen Siebenern verlief problemlos, auch wenn die jeweiligen Kompetenzen nicht gesetzlich abgegrenzt waren. Im Jahr 1868 wurde schließlich ein Gesetz erlassen, »die Vermarkung der Grundstücke betreffend«. Das Vermarkungsgesetz enthielt zwei wichtige Regelungen für die Siebener, nämlich die Einführung des Feldgeschworeneninstituts für ganz Bayern und die Zuständigkeit der Siebener für die Abmarkung. Die Geometer waren zu dieser Zeit also nicht berechtigt, alleine Abmarkungen vorzunehmen. Den strafrechtlichen Schutz der Grenzzeichen brachte 1871 das Reichsstrafgesetzbuch, das die absichtliche Veränderung einer Grenzbezeichnung der Urkundenfälschung gleichstellte.

Durch das »Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend« vom 30. Juni 1900, das die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht einführte, wurde jedoch das Monopol der Feldgeschworenen zu Gunsten der Geometer gebrochen. Die Vermessung stand jetzt über den Geheimnissen der Siebener (Püschel 2001). Nach dem derzeit gültigen Abmarkungsgesetz dürfen die Feldgeschworenen mit Einverständnis der beteiligten Grundstückseigentü-



Abb. 6: Siebener bringen vor der Steinsetzung ihre Geheimzeichen ein.

mer in eigener Verantwortung und Zuständigkeit unter anderem Grenzzeichen auswechseln, höher und tiefer setzen. Sie sind befugt, Grenzzeichen zu entfernen und wieder einzusetzen, wenn sie durch Baumaßnahmen aktuell gefährdet sind. Das Wiedereinbringen und Aufrichten kann ebenfalls nur dann ausgeführt werden, wenn die Grundstückseigentümer einverstanden sind und der Grenzpunkt und die geheimen Zeichen zentimetergenau festliegen (Abb. 6). Bei allen Abmarkungshandlungen müssen wenigstens zwei Siebener anwesend sein, und es ist ein Protokoll zu erstellen. Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt den staatlichen Vermessungsämtern, die Rechtsaufsicht obliegt bei kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltungsbehörde.

6 Das Feldgeschworeneninstitut heute

Der Auftraggeber der Feldgeschworenen ist häufig die Gemeinde. Der Gemeinderat legt ihre Aufgaben fest, so dass die Tätigkeiten der Siebener nicht in allen Gemeinden identisch sind. So werden die schon erwähnten Flurumgänge nicht in allen Gemeinden durchgeführt und ihr Turnus variiert von Ort zu Ort. Viele Gemeinden haben in ihren Satzungen festgelegt, dass in ihrem Gemeindegebiet nur die Siebener Grenzsteine setzen dürfen. Neben den bereits aufgeführten selbstständigen Tätigkeiten, wie z.B. dem Höher- und Tiefersetzen, vollzieht sich die weitere Abmarkung immer in Zusammenarbeit mit den staatlichen Vermessungsämtern oder dem Amt für Ländliche Entwicklung. Gerade im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren wurden unzählige Grenzzeichen gesetzt, in meiner Gemeinde Gerhardshofen beispielsweise sind es etwa 11.000. Die Zusammenarbeit der ca. 20.000 Feldgeschworenen in Bayern mit den staatlichen Behörden ist gut eingespielt und vertrauensvoll. Wir Siebener sind der Überzeugung, dass unsere Zusammenarbeit nicht un-

wesentlich zu den günstigen Vermessungsgebühren im Freistaat Bayern beiträgt.

In vielen Gemeinden führen die Feldgeschworenen alljährlich Flurumgänge durch. Diese werden im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Die Landwirte werden aufgefordert, ihre Grenzsteine in dem zu begehenden Teil der Flur aufzudecken, damit die Grenze von den Siebenern eingesehen werden und festgestellt werden kann, ob alle



Abb. 7: Die roten Pflocken markieren die Grundstücksgrenze. Es fehlen die Grenzsteine und Gemeindeland wird widerrechtlich genutzt.

Steine vorhanden sind. Wenn Steine fehlen, wird die Gemeindeverwaltung verständigt und wegen der Kosten eine einvernehmliche Regelung mit den Angrenzern gesucht. Verdeckte Steine werden von den Siebenern freigelegt und die Arbeitszeit dem Auftraggeber oder Grundstückseigentümer verrechnet. Sehr hilfreich ist hierbei die digitale Flurkarte, aus der die Siebener Maße ableiten können, was ihre Arbeit wesentlich erleichtert (Abb. 7). Fast alle Landwirte sind der Meinung, dass bei ungepflegten Grenzen irgendwann Kosten auf sie zukommen, die um ein Vielfaches höher sind als die Kosten des gelegentlichen Aufdeckens durch die Siebener. Flurumgänge sind also nicht nur eine Sache der Tradition, sondern dienen auch den wirtschaftlichen Interessen der Landwirte. Dies gilt insbesondere, weil der Pachtanteil der Betriebe rapide zunimmt und neue Pachtverträge fast immer eine Klausel enthalten, wonach am Pachtende alle Grenzsteine unverseht vorhanden sein müssen. Das Feldgeschworeneninstitut wird daher auch in Zukunft für die Gemeindeglieder, besonders aber die Grundeigentümer von Nutzen sein.

7 Fazit

Bedingt durch seine klein strukturierte Feldeinteilung, die unterschiedlichen Geländeformationen und die dadurch bedingten vielen Grenzsteine hat sich in Franken eine Einrichtung erhalten, die es in dieser oder ähnlicher Form vermutlich in ganz Deutschland gegeben hat. Sicher hat sie nur überlebt, weil sie den Grundbesitzern, dem Adel und den Kommunen von Nutzen war und ist. Jeder Quadratmeter Acker war in Franken über viele Jahrhunderte hinweg für die Menschen überlebenswichtig, deshalb hat die Grenze sowohl sozial als auch emotional einen besonders hohen Stellenwert. Dies bringen wir zum Ausdruck, indem wir auf unseren Jahrtagen, der Vollversammlung der Siebenervereinigung, im Gottesdienst das alte Siebenerlied »Mit Steinen fest vermessen« singen, wo es unter anderem heißt:

*»Der Witwen Grenzen wahren,
dem Schwachen beizustehen,
ist unser Amt seit Jahren,
Herr, lass es uns versehen.«*

(Liedgut Siebener, Verfasser unbekannt.)

Literatur

- Bott, D.: Grußwort. In: Feldgeschworenenverband Kitzingen (Hrsg.), 75 Jahre Feldgeschworenenverband Kitzingen. S. 10–11, Kitzingen, 2004.
- Güllich, F.: Die Sieben ehrbaren Männer. Selbstverlag, Mettelauroch, 1994.
- Püschel, R.: Sichere Grenzen – gute Nachbarschaft. In: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.), »200 Jahre Bayerische Vermessungsverwaltung«. S. 254–265, München, 2001.
- Wesel, G.: Feldgeschworene – Ehrenamt mit Tradition und Zukunft. In: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.), »200 Jahre Bayerische Vermessungsverwaltung«. S. 282–293, München, 2001.

Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. (FH) Richard Henninger
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Feldgeschworenenvereinigungen Mittelfranken
Birnbäum 31, 91466 Gerhardshofen
Tel. 09163 8010
richardhenninger@web.de